

Stand: 03.07.2020

Härtefallfonds: Neuerungen für Land- und Forstwirtschaft

Aktuell läuft die 2. Phase des COVID-19-Härtefallfonds für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Eine überarbeitete Richtlinie, mit zusätzlichen Maßnahmen und einer Ausweitung der Antragsberechtigten ist nun veröffentlicht.

Welche zusätzlichen Maßnahmen wurden geschaffen?

Ausweitung der Unterstützungsmaßnahmen von drei auf sechs Monate

- Unterstützungen können für **insgesamt 6 Monate** beantragt werden.
- Der Betrachtungszeitraum wird **von drei (aus sechs) Monaten auf sechs (aus neun) Monaten** erweitert.
- Ansuchen können nunmehr für die **Betrachtungszeiträume von 16.3.2020 bis 15.12.2020** monatsweise gestellt werden.

Comeback-Bonus

- Es wird darüber hinaus ein **Comeback-Bonus in Höhe von 500 Euro pro Monat** und somit von max. 3.000 Euro pro Bewirtschafter ausbezahlt.
- Dieser **gilt für alle**, die in Phase 2 anspruchsberechtigt sind.
- Bei bereits abgeschlossenen Ansuchen erfolgt **diese zusätzliche Auszahlung automatisch**.
- Bei Nebeneinkünften und Versicherungsleistungen ab 2.000 Euro steht der Comeback-Bonus nicht zu.

Aufstockung bei Minimalbeträgen

- Bei Personen, die durch die Gegenrechnung von Nebeneinkünften und Versicherungsleistungen von über 1.500 Euro einen **Förderbetrag von unter 500 Euro monatlich** erhalten haben oder erhalten würden, wird dieser zukünftig **automatisch auf jeweils 500 Euro pro Betrachtungszeitraum** aufgestockt.
- Bei bereits abgeschlossenen Ansuchen erfolgt diese **zusätzliche Auszahlung automatisch**.
- Bei Nebeneinkünften und Versicherungsleistungen ab 2.000 Euro ist eine Aufstockung nicht möglich.

Bei coronabedingtem Umsatzeinbruch können Bewirtschafter somit zukünftig bis zu **15.000 Euro** insgesamt erhalten (darin enthalten bis zu 3.000 Euro Comeback-Bonus); die **Mindestauszahlung** beträgt daher **pro Monat** (inklusive Aufstockung bei Minimalbeträgen und Comeback-Bonus) **1.000 Euro**.

Klarstellungen bei den Anspruchsvoraussetzungen

- Erfasst sind nun auch Bewirtschafter, die nur in der Pensionsversicherung **nach BSVG pflichtversichert** sind.
- Auch der **Almausschank** ist förderfähig.
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte **an die Gastronomie liefern**, sind auch erfasst, soweit sie an den spezialisierten Großhandel liefern.
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z. B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen), sind auch förderfähig, wenn die

Bewirtschafter für diese konkreten **Aktivitäten nicht der Versicherung nach BSVG unterliegen.**

Welche Kriterien müssen vorliegen um eine Förderung zu erhalten?

- Wenn ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres oder
- ein **mindestens 50 %-iger Preisverlust aufgrund des Qualitätsverlustes** bei Sägerundholz oder
- eine **Kostenerhöhung von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei **Fremdarbeitskräften** vorliegt.
- Als **Jungunternehmerin/Jungunternehmer**, wenn in den Betriebszweigen ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** vorliegt.

Wie funktioniert die Abwicklung?

- Die **Agrarmarkt Austria (AMA)** wickelt den Härtefallfonds für die **Land- und Forstwirtschaft** ab.
- Der Antrag für die Förderung kann über die **Agrarmarkt Austria (AMA)** auf www.eama.at gestellt werden.